



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR  
ABTEILUNGSLEITER ÖFFENTLICHER VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart



Versand per E-Mail

Stuttgart **30. Juni 2022**

Name

Telefon

E-Mail

Geschäftszeichen

@vm.bwl.de

(Bitte bei Antwort angeben)

Sehr geehrter

aufgrund Ihres Antrages vom 23.05.2022 ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Ihr Antrag wird abgelehnt.**
- 2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.**

## Gründe:

Die Prüfung Ihres Antrages hat ergeben, dass Ihrem beantragten Auskunftersuchen nicht stattgegeben werden kann.

## I. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 23.05.2022 haben Sie über die Internetplattform „fragenstaat.de“ um Vertragsinformationen zur Anerkennung von Nahverkehrs-Fahrkarten auf der Gäubahn in IC der DB Fernverkehr gebeten, insbesondere zu Details, für welche Fahrkarten in welcher Höhe Zahlungen erfolgen und wie bei Aktionsangeboten verfahren wird. Sie stützen Ihr Auskunftersuchen hierbei auf § 1 Abs. 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG), § 25 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG), soweit Umweltinformationen im Sinne des

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

§ 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie auf § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind.

## II. Rechtliche Würdigung

### 1) zu Ziff. 1

- a) Ein Anspruch auf Herausgabe von Vertragsinformationen nach § 1 Abs. 2 LIFG steht Ihnen nicht zu. Die Verträge des Landes mit der DB Fernverkehr AG enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unseres Vertragspartners und können daher der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden.

Die DB Fernverkehr AG erhält für die Anerkennung von Nahverkehrsfahrscheinen einen Ausgleichsbetrag vom Land Baden-Württemberg, dessen konkrete Höhe sich auf Basis verschiedener Parameter (gefahrenen Zugkilometer, Erlöskraft im Fernverkehr, Erlöskraft im Nahverkehr, Nachfrage im Fernverkehr, Nachfrage im Nahverkehr) bemisst. Der Beitrag des Landes ist gedeckelt auf 10.500.000 EUR (Preisstand 2019; jährlich mit 2 % fortgeschrieben). Bei tariflichen Maßnahmen wie Aktionsangeboten bestehen vertragliche Informationspflichten und Kooperationspflichten bei der Suche einer geeigneten einvernehmlichen Lösung, die für beide Seiten wirtschaftlich zumutbar ist.

- b) Auskunftsanspruch ergibt sich auch nicht nach dem UIG, da dieser Anspruch sich gegen Stellen des Bundes oder nachrangige Behörden des Bundes richtet.
- c) Ferner besteht auch kein Auskunftsanspruch nach § 25 Abs. 1 UVwG BW. Nach dieser Vorschrift werden Umweltinformationen informationspflichtigen Stellen auf Antrag zugänglich gemacht. Das Verkehrsministerium ist zwar eine informationspflichtige Stelle gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 a UVwG BW. Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich jedoch nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 23 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 UVwG BW.
- d) Schließlich besteht auch kein Anspruch nach § 2 Abs. 1 VIG. Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich weder um Informationen über Erzeugnisse im

Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, noch um Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen.

**2) zu Ziff. 2**

Für diese Entscheidung ist keine Verwaltungsgebühr zu erheben.

**III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

